

DB Netz AG  
und  
IPBN c/o Consulting Engineers  
Austria GmbH

Betr. Ergebnis Raumordnungsverfahren Brennernordzulauf v.28.1.21

5.2.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vertretung der Inntal Gemeinschaft e.V. wenden wir uns an Sie als Planungsverantwortliche mit Hinweisen auf uns aufgefallene erhebliche Widersprüche und unplausible Feststellungen zum Ergebnis des Raumordnungsverfahrens.

**D)**

Grundsätzlich sind beinahe alle Problempunkte jeweils mit einem Vermerk bestückt und gemildert, indem deren Reduzierung soweit wie möglich gefordert wird. In der Realität und Umsetzung ist dann davon kaum je etwas zu spüren.

Es wird in keinem Fall der Variantenprüfung untersucht, inwieweit eine Häufung von vorausgesetzten aber zahlreich unwahrscheinlichen Problemreduzierungen zu einer Ablehnung dieser Variante wegen Raununverträglichkeit führen könnte.

Mit dieser schwammigen Methode werden die meisten der geprüften Varianten planerisch über Wasser gehalten.

Die rechtlichen Vorgaben werden zwar präzise zitiert. Daran orientiert werden jeweils im Einzelnen zahlreiche Tatsachen aufgeführt, die aber definitiv gegen die jeweiligen rechtlichen Vorgaben verstoßen. Diese Tatsachen sind dann mit dem Vermerk, sie seien „soweit wie möglich einzuschränken“, verharmlost und verkleinert.

Raumordnerisch werden sie, wenn auch summarisch zahlreich, nochmals dem maßgeblichen Oberbegriff in einer Weise untergeordnet, indem auch dieser verwässert wird.

Eine Methode, mit der jegliches Projekt anpassbar gemacht werden kann.

## **A) Zitate aus dem Ergebnis Raumordnungsverfahren v. 28.1.21**

### **Punkt II Maßgaben**

#### **M 3.5**

Soweit das Vorhaben Maßnahmen im Bereich bestehender Autobahnparkplätze im Zuge.... der BAB A 93 erforderlich macht, muss die Planung gewährleisten, dass Beeinträchtigungen dieser Anlagen **möglichst vermieden** werden.....

## **Punkt V Erfordernisse der Raumordnung Landwirtschaft**

1.

Art. 6 Abs. 2 Nr.2 Satz 9 BayLplG

Art. 6 Abs. 2 Nr.5 Satz 6 BayLplG

Art. 6 Abs. 2 Nr.6 Satz 4 BayLplG

LEP 5.4.1

LEP 5.4.3

RP 18 B III 1

RP B III 3.1.

RP 18 B III 4.1

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

2.1

Dem raumordnerischen Erfordernis des Erhalts ..... wird dann Rechnung getragen, wenn die direkte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen..... auf den **unbedingt notwendigen Umfang beschränkt wird** .....

**Im Alpenraum kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung für den Erhalt des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft zu**

Der im Landkreis Rosenheim dominierende Betriebszweig Milchviehhaltung ist auf die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen für die Futterwirtschaft aber auch zur umweltgerechten Ausbringung des anfallenden Dungs angewiesen.....

.... Die für die Kulturlandschaft im Planungsraum prägende Weidewirtschaft ist zur Aufrechterhaltung der Weidehaltung auf hofnahe Weideflächen angewiesen .....

.....Der südliche Teil des Planungsraums ist im Inntal durch beengte topographische Verhältnisse geprägt.... Hier spielen Grünlandwirtschaft und Weidehaltung eine **größere Rolle**.

Aufgrund der Alpennähe ist dieser Raum besonders vom Fremdenverkehr geprägt. Für viele landwirtschaftliche Betriebe ist der Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ eine wichtige Form des Erwerbs und **in besonderer Weise auf ein intaktes Landschaftsbild und eine hochwertige Kulturlandschaft angewiesen.**

2.2.

Von einer Reihe von Beteiligten wurde auf die hohe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben verwiesen und durch den hohen Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen und die Anpassung von Straßen- und Wegenetzen. Aus der Querung und Überbauung landwirtschaftlicher Wege resultieren ferner Erschließungsschwernisse...

**Die Variante Oliv**

**nimmt auf Grund der durchgehenden oberirdischen Trassenführung bis VKN Riederbach in sehr hohem Maß landwirtschaftliche Flächen in Anspruch.**

**Nach Angaben der Fachbehörden ist insbesondere im Bereich des südlichen Inntals und der**

**Gemeinde Flintsbach auf Grund der Knappheit landwirtschaftlicher Flächen mit Flächenverlusten zu rechnen, die sich wegen der lokalen Strukturen besonders erheblich auswirken können.**

**In den Abschnitten, in denen die Trasse nicht gebündelt verläuft, kommt es z.T. zu erheblichen Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen.....**

**Zu einer deutlichen z u s ä t z l i c h e n Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kommt es im Zuge von VKN Breitmoos infolge der Verlegung der Bestandsstrecke sowie der geplanten Bahnstreckenverlegungen von Brannenburg und Flintsbach mit den zugehörigen Parkplätzen und Zufahrtswegen.**

Zugleich könnten die durch die Verlegung frei werdenden Flächen wegen der Vorbelastung der Gleisanlagen nur mit sehr hohem Aufwand wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden....

**Im Fall VKN Breitmoos würde die negative Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe verstärkt...**

#### **Die Variante Gelb**

**nimmt auf Grund der ab Tunnel Jochstein durchgehend oberirdischen Trassenführung ebenfalls in hohem Maß landwirtschaftliche Flächen in Anspruch....**

**Im weiteren Verlauf stellt sich die Betroffenheit der raumordnerischen Belange ab Flintsbach wie in der Variante Oliv dar.....**

#### **Die Variante Türkis**

**nimmt ..... in besonders e r h e b l i c h e m Maß landwirtschaftliche Flächen in Anspruch....**

**Diese Variante entspricht bis Kolbermoor etwa der Variante O3, wobei es auch hier durch VKN Reischenhart und VKN Breitmoos zu einer d e u t l i c h e n z u s ä t z l i c h e n Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kommt.....**

### 2.3

Zwischenergebnis Landwirtschaft – Gesamtschau

#### **Variante Oliv**

**Die Belange Landwirtschaft sind erheblich negativ betroffen**

#### **Variante Gelb**

**Die Belange sind negativ betroffen**

#### **Variante Türkis**

**Die Belange sind besonders erheblich negativ betroffen**

## **VI Belange Natur und Landschaft**

### **1. Erfordernisse Raumordnung**

LEP 7.1.1.  
 LEP 7.1.3  
 RP 18 A I 2.2.  
 RP 18 B I 2  
 RP 18 B I 3.1

## 2.1 Vorbehaltsgebiete

Ausgangspunkt raumordnerischer Betrachtung der Belange des Landschaftsschutzes sind die Vorbehaltsgebiete....

Diese wirken als Schutzkulissen für empfindliche Landschaftsräume und den Naturhaushalt....

Sie stellen keine Tabuzonen dar..... aber eine **möglichst geringe Inanspruchnahme denkbar, w e n n keine planerischen Alternativen vorliegen.....**

Die drei westlichen Trassen **Oliv, Gelb und Türkis** liegen im südlichen Abschnitt jeweils mit **überwiegenden Anteilen** innerhalb der Vorbehaltsgebiete.....

## 2.2. Freihaltung der Landschaft und Landschaftsbildes

Der Erhalt freier Landschaftsbereiche wird bei diesem Vorhaben dann Folge geleistet..... wenn die neue Trasse großräumig wirksam mit gleichartiger Infrastruktur vergleichbarer Wertigkeit (Verkehrstrasse) gebündelt wird.....

Dadurch bleibt die vielfältige Funktion der Landschaft langfristig erhalten und einer weiteren Verinselung von Lebensräumen wird vorgebeugt.....

Die drei westlichen Varianten Oliv, Gelb und Türkis verlaufen..... überwiegend durch den Landschaftsraum Nr. 86 **mit einer mittleren Wertigkeit.....**

Die Belastung würde sich durch die VKN Breitmoos erhöhen.....

In der Gesamtschau führen alle drei Trassen überwiegend durch Landschaftsräume mit **hoher Wertigkeit...**

### 2.2.1

#### Die Variante Oliv

**verstärkt die infrastrukturelle Prägung des westlichen Inntals, verändert jedoch nicht grundsätzlich die landschaftliche Qualität...**

**...Im Bereich der VKN Breitmoos vor- und nachgelagerten Überwerfungsbauwerke wären weithin einsehbar.. Aufgrund der Parallellage von Neubau-und Bestandsstrecke würde der beanspruchte Flächenquerschnitt in etwa verdoppelt ... und nicht mehr eindeutig der Autobahn unterordnen.....**

**Auch die Folgemaßnahmen wie Anpassung der Autobahnanschlussstelle Brannenburg,**

**Verlagerung der Bahnhöfe einschließlich Straßenanbindung müssten in den infrastrukturell überprägten Landschaftsraum verschoben werden.....**

## 2.2.2

**Die Variante Gelb**

....Die Zerschneidungswirkung kann im Bereich des LSG bei dessen Querung bei Fischbach im Verlauf entlang bestehender Landschaftselemente und der Parallellage zur bestehenden Stromtrasse hinsichtlich der langfristigen anlagebedingten Wirkungen gering gehalten werden.....

...Zudem ist dieser Landschaftsbereich ...bereits durch die vorhandenen Infrastrukturen (Stromtrassen, Schiene, Straße) großräumig fragmentiert und im Erscheinungsbild geprägt.....

## 2.2.3

**Die Variante Türkis**

.....Orientiert sich an der Variante Oliv...bis Kolbermoor.

**Konfliktreicher erweist sie sich nördlich von Bad Aibling, wo sie weite offene Landschaftsbereiche zerschneiden und zum bestimmenden Element der Landschaft würde.....**

## 2.3. Ergebnis Freihaltung Landschaft und Landschaftsbildes

**Die Variante Oliv könnte mit Bündelung durch bereits technisch geprägte Landschaftsräume geführt und damit eine Neubelastung des bestehenden Landschaftsbildes begrenzt werden.....**

**Die Variante Gelb würde die Zerschneidung sensibler Landschaftsteile vermeiden und das Landschaftsbild vor Belastung bewahren.....**

**Die Variante Türkis würde in weiten Abschnitten negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzen.....**

**Konfliktreicher wäre der Abschnitt nördlich der BAB 8.....**

**B) Stellungnahme der Inntalgemeinschaft e.V. zum Ergebnis Raumordnung v. 28.1.21**

## 1.

Die Zitate zeigen die angepassten Wertungen, damit für jedes Problemfeld eine gangbare Akzeptanz konstruiert werden kann.

Z.B. wird die Diskrepanz zwischen der Feststellung nicht aufgelöst, dass im Alpenraum der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung für den Erhalt des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft zukommt - und andererseits der Feststellung, dass bei den Varianten Oliv, Gelb und Türkis wegen der durchgehend oberirdischen Trassenführung, wegen der Knappheit landwirtschaftlicher Flächen , sich die **Flächenverluste wegen der lokalen Strukturen besonders erheblich auswirken.**

Oder das Beispiel zu den Vorbehaltsgebieten:

Das LSG und der Alpenplan wirken als Schutzkulissen für empfindliche Landschaftsräume und den Naturhaushalt.

Der Alpenplan bestimmt, dass in der Zone A Verkehrsvorhaben nur dann unbedenklich wären, **soweit die weitere landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht gefährdet ist.**

Dagegen laufen die drei Varianten Oliv, Gelb und Türkis jeweils mit **überwiegenden Anteilen innerhalb der beiden Vorbehaltsgebiete**.

Und in **diesen Anteilen der Vorbehaltsgebieten wirken sich die landwirtschaftlichen Flächenverluste besonders erheblich aus!** (Feststellung der Raumordnungsbehörde)

Oder die Diskrepanz, dass die **Maßgabe M 3.5** – also nicht nur als Empfehlung – grundsätzlich bei den westlichen Varianten ignoriert wird, da diese ersatzlos die **komplette Beseitigung des Autobahnparkplatzes zwischen Hawaisee und BAB A 93 bedingen**.

2.

Es besteht zwar kein grundsätzlicher Vorrang ökologischer Belange bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen.

**Aber :**

**Ökologische Belange haben Vorrang, wenn ansonsten wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht !**

Wenn vorliegend festgestellt wird, dass im engen Inntal die Lebensgrundlagen der Landwirtschaft langfristig bedroht sind, im Klartext, vernichtet werden, so bedeutet dies **langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen!**

**Dieser Aspekt wird zusätzlich abgesichert durch den Alpenplan mit der Zone A, in der Verkehrsvorhaben nur zulässig sind, wenn dadurch die landwirtschaftliche Ausübung nicht beeinträchtigt wird !**

**Dies ist aber nach vorliegenden Feststellungen in außerordentlichem Maße der Fall.**

Bemerkenswert ist diesbezüglich, dass in der Raumordnungsbewertung unter E Punkt 2.2. Raumstruktur diese Voraussetzung **n i c h t** genannt ist (Seite 40 Absatz 3) .

3.

**Weiter werden zahlreiche schwere Eingriffe vor allem im Zusammenhang mit dem VKN Breitmoos und der Verlegung der Bestandsstrecke benannt, die mitten im LSG die Landschaft dominieren würden.**

**Daraus wird der höchst erstaunliche Rückschluss gezogen, dass diese Eingriffe jedoch nicht als drohende wesentliche und langfristige Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen anzusehen seien.... (F. Punkt II )**

Da es sich um das LSG im Inntal handelt, gehören der Schutz und Erhalt des Landschaftsbildes und der eng begrenzten dichten Landschaft zusammen mit dem zusätzlich durch den Alpenplan geschützten landwirtschaftlichen Bereich wohl unzweifelhaft zu den hier gültigen natürlichen Lebensgrundlagen.

Es wird auf die Argumente der Fachbehörden verwiesen, die angeblich zu dem bemerkenswerten Schluss der Raumordnung berechtigen sollen.

Wenn diese tatsächlich die totale Zerlegung des Inntals in zwei abgeschottete Hälften durch vier Neubaugleise mitten durch das LSG samt entsprechenden weithin dominierenden Bauwerken und sogar Totalbesetzung mit zwei neuen Bahnhöfen als **keine wesentliche langfristige Beeinträchtigung der Inntaler Lebensgrundlagen** eingestuft haben sollten, wäre das eher als Willkür einzustufen.

Was sollte im Inntal statt dessen Lebensgrundlage sein? Statt Landwirtschaft, Erholung und Erhalt von

Kulturlandschaft wie bislang durch das LSG festgesetzt? Eine Entwicklung hin zum Industriemischgebiet ? Eine Auskunft hierzu wäre dann unumgänglich.

Es gibt nirgendwo sonst ein Beispiel dafür, wo es im geschützten Alpenraum eine als „Raum sparend“ angepriesene Bündelung von Autobahn plus vier Neubaugleisen für Schnellbahnen samt neuen Bahnhöfen inmitten eines Tales mit besonderem Schutzstatus gibt. Dazu noch ausgerechnet an der Hauptverkehrsachse durch die Alpen mit dem höchsten Verkehrsaufkommen. Dies als raumverträglich zu verkaufen, erscheint unbegreiflich.

4.  
Erstaunlich ist auch die Einstufung des LSG in einzelne unterschiedliche Wertstufen. Da gibt es Werte, die nahe am Nichtwert liegen und dann Werte, die immerhin als eigentlicher voller Wert gelten dürfen. So stuft die Fachstelle offensichtlich ausgerechnet den besonders einprägsamen südlichen LSG Bereich als wenig wertvoll ein. Gerade dort, wo das entscheidende Landschaftsbild entsteht.

Damit wird vorausgehend genau in diesem extrem empfindlichen Bereich planerisch alles ermöglicht.

Diese Beurteilungstaktik dürfte nicht unbedingt jeder Überprüfung standhalten.

Proben zur Qualität von Beurteilungen seitens der Fachbehörden wurden im Inntal schon abgegeben, als die Fachbehörden vom LRA über die Regierung von Oberbayern bis zum Umweltministerium die Wertung abgegeben haben, der das Inntal und die weite Umgebung dominierende Steinbruch am Heuberg entspräche der Genehmigung, die Unsichtbarkeit vorgeschrieben hat. Das allseits sichtbare Ergebnis kann nun Jedermann sehen. Diese Beurteilung wurde inzwischen vom VGH einkassiert.

Ähnlich lautete die Wertung der Fachbehörden bei dem Vorhaben direkt unterhalb der historischen Petersbergkirche in Flintsbach, wo für einen Steinbruch mit 30jähriger Laufzeit eine Genehmigung erteilt wurde, mit der Begründung, man werde diesen vom Inntal aus gar nicht sehen! Dieser Unsinn konnte letztlich nur mit großem Widerstand verhindert und mit der Rücknahme der Genehmigung durch den damaligen Ministerpräsidenten verhindert werden.

In diese Kategorie gehört auch die Wertung der Einzelherausnahme des Gewerbegebietes aus dem LSG in Flintsbach zugunsten des ehemaligen Bürgermeisters, die von den Fachbehörden damit gut geheißen wurde, dass diese direkt vor der historischen Ortskulisse mit der Dorfkirche platzierten Gewerbebauten das Ortsbild in keiner Weise beeinträchtigen würden. Auch hierzu kann Jedermann sich nun ein eigenes Bild machen.

Die Inntaler haben mit derartigen Beurteilungen also bereits ihre Erfahrungen gemacht.

Nicht jede zweifelhafte Einstufung von Behörden dürfte halten.

Es ist bedauerlich, dass es im Raumordnungsverfahren nicht dazu gereicht hat, auch einmal deutliche Rückschlüsse zu ziehen und Varianten für Raum unverträglich zu erklären. Zumindest hätte sich aufgezwungen, diejenigen Varianten auszuschließen, die neben den krassesten Eingriffen in Landschaft und Landschaftsbild auch noch extrem gravierend landwirtschaftliche Flächen ohne Chancen auf gleichwertigen Ersatz vernichten.

5.  
Um dieser Erkenntnis näher zu kommen, hat die Behörde nach unserer Ansicht auch auf die bessere Kenntnis der tatsächlichen Ausmaße der Vernichtung landwirtschaftlicher Flächen und weiterer Flächen im

LSG verzichtet. Dies hat ihr erleichtert, immer unter dem Hinweis auf noch unbekanntere genauere Angaben der Planer und dem schwammigen Verweis auf möglichst zurückhaltende Umsetzung, sämtliche Varianten westlich des Inns als raumordnerisch vertretbar zu deklarieren.

Damit wurde vermieden, extraordinären landwirtschaftlichen Flächenverbrauch im LSG nachvollziehbar auch im Vergleich zu anderen Varianten noch als raumordnerisch vertretbar begründen zu müssen.

Wir sind der Auffassung, dass nun den Planern der eigentliche Auftrag zugeschoben wurde, die tatsächliche Abwägung vorzunehmen, eine Variante zu entwickeln, die einer **echten** Abwägung auch im Sinne der raumordnerischen Vorgaben entspricht.

6.

Gemäß **RP 18 B VII 3.1. wird die normative Vorgabe** gesetzt, dass **der Brennernordzulauf soweit technisch machbar, mit einer Tunnellösung umgesetzt werden soll.**

Hierbei handelt es sich um eine normative Vorgabe, die nicht einseitig verbogen und angepasst werden kann, wie es in der Raumordnung versucht worden ist.

Dort wird, wie auch bei den meisten anderen Kriterien, die klare Festlegung schwammig gemacht und in der Weise ausgelegt, dass lediglich jegliche oberirdische Trasse gemeint sei, soweit bei dieser irgendwo und irgendwie ein gewisser Tunnelanteil angedacht wäre.

Diese Verbiegung ist untragbar und wird einer Überprüfung kaum standhalten können.

Der Brennernordzulauf **ist technisch mit einer Tunnellösung machbar ! Dies zeigt die Variante Violett mit Untertunnelung des Inns .**

**Die Vorgabe lautet keineswegs, ein Zulauf mit weit überwiegendem oberirdischen Anteil plus irgendein Minitunnel.**

Die Vorgabe lautet unzweideutig, ein Zulauf **nur als (komplette) Tunnellösung , w e n n sie technisch machbar ist ! Und das ist sie .**

**Die Inntal Gemeinschaft e.V. fordert deshalb, diese Vorgabe zu beachten !**

10.

Das Endergebnis der Raumordnung, dass sämtliche Varianten westlich des Inns raumordnerisch positiv zu bewerten sind, weil letztendlich entscheidend die ganz herausragende Bedeutung des Vorhabens für die verkehrlichen, wirtschaftlichen und raumstrukturellen Belange der Region sowie des gesamten Landes – und Bundesgebietes sei, **macht dieses ganze Verfahren zu einem Placebo.**

**Dieses Endergebnis hat wohl von vornherein festgestanden und war fast zu befürchten.**

**Es fragt sich, wozu der ganze Aufwand, wenn schon von der Zielvorgabe her klar war, dass gegen das ganz allgemein definierte übergeordnete Interesse kein Kraut gewachsen wäre.**

**Und alle noch so intensiven und zahlreichen gegenläufigen Detailerkennnisse nichts bewirken.**

Mit freundlichen Grüßen

Georg Dudek

Rechtsanwalt